

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 41 (1949)
Heft: 5

Artikel: Zur Volksabstimmung vom 22. Mai
Autor: Bohren, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Volksabstimmung vom 22. Mai

Der Gewerkschafter möge es nicht als Zumutung empfinden, wenn ihm auch an dieser Stelle und in letzter Stunde noch ein Artikel vorgelegt wird. Es handelt sich aber nicht um eine Besprechung des an und für sich unschuldigen Gesetzes, sondern der Leser soll mit allem Nachdruck darauf aufmerksam gemacht werden, um was es in diesem Referendumskampfe eigentlich geht. Gewiss, in erster Linie um Annahme oder Verwerfung einer Ergänzung des bisherigen Tuberkulosegesetzes, die bei der Beratung in den Räten nicht die mindesten Aufregungen gebracht hat und fast einhellig angenommen worden ist. Die Auslösung des Referendums in der Westschweiz hat denn auch überrascht, und die hohen Töne, die das Referendumskomitee von Anfang an angeschlagen hat, mussten den Verdacht entstehen lassen, dass das Komitee neben der Verwerfung des Gesetzes auch andere Zwecke verfolge.

Die glanzvolle Annahme des Gesetzes über die AHV zerrt gewissen Kreisen noch immer an den Nerven; sie suchen nach einem Mittel zur Zerstörung des Eindrucks dieser Willenskundgebung und nach einer Grundlage zur Bekämpfung weiterer sozialpolitischer Massnahmen.

Am besten hat wohl Herr Dr. Gysler in seiner Rede zur eidg. Bundesfinanzreform die Ansichten dieser Kreise zum Ausdruck gebracht, indem er erklärte, dass es nun Schluss sein müsse mit der Gesetzesfabrikation, mit der Wichtigtuerei der Bundesämter und der staatlichen Einmischung in das Wirtschaftsleben. Den Worten folgte gleich die Tat. Der Gewerbeverband erklärte seinen Widerstand gegen eine annehmbare Ordnung der Unfallversicherung im Gesetzesentwurf über den Arbeitsschutz und schloss eine Verschwörung mit andern Arbeitgebern gegen das in Behandlung stehende Beamtengesetz, die noch allerlei erwarten lässt. Leider hat sich auch der Schweizerische Bauernverband verleiten lassen, dieser Verschwörung beizutreten. Die Verwerfung des Tuberkulosegesetzes am 22. Mai würde die Position dieser Kreise gewaltig stärken; sie würden die Ablehnung in den weiteren Kämpfen als Zustimmung des Volkes zu ihren Ansichten hinstellen, um auf diese Weise den Eindruck der Abstimmung über die AHV verblässen zu lassen.

Eine andere Organisation, die mit getarntem Motiv das Gesetz bekämpft, ist diejenige der Aerzteschaft. Die Aerzte selber sind in der Beurteilung des Gesetzes verschiedener Ansicht. Der Präsident der Organisation anerkennt das Gute des Gesetzes, bedauert aber, dass es den Interessen der Aerzte nicht Rechnung trage und

daher zu verwerfen sei. Die Verbindung der Aerzte ist gegenwärtig in einer schwierigen Lage. Die Ueberfüllung des Aerztestandes, die sich mit ihren Folgen noch weiter entwickeln wird, verlangt gebieterisch von der Leitung des Verbandes Massnahmen zur Bekämpfung dieser Folgen. Die Leitung sieht heute das Heil in der Bekämpfung der Einmischung von dritten in das Verhältnis vom Arzt zum Patienten, bekämpft die Krankenkassen und sieht in den Versicherungsbestimmungen des Gesetzes eine unerwünschte Förderung der Krankenversicherung. Ob der Aerzteverband in der Verteidigung der Interessen seiner Mitglieder auf dem richtigen Wege ist, muss er selber entscheiden; *aber sicher ist, dass das allgemeine Interesse den Sonderinteressen einer Berufsgruppe nicht geopfert werden darf.*

Und nun noch einige Worte zu den Argumenten, die gegen das Gesetz sprechen sollen und die offen diskutiert werden. Es sei ein ausgesprochenes Zwangsgesetz, wird behauptet, und beschränke die Freiheit des Bürgers in ganz unzulässiger Weise. Selbst der Tuberkulosestreuer wird in Schutz genommen, der mit seinen Bazillen einen Angriff auf seine Mitbürger macht und die schwerwiegendsten Folgen, Krankheit und Tod anderer, auslösen kann. Ob es überhaupt bei der vorgesehenen Verbesserung der sozialen Situation der Tuberkulosekranken noch solche Elemente geben wird, die sich erst zwangsweise isolieren lassen, bleibt abzuwarten; jedenfalls haben sie kein Recht, auf ihre Verteidiger stolz zu sein. Im weiteren wird behauptet, die erzwungene Untersuchung nach dem Schirmbildverfahren gebe der Staatsbürokratie Rechte über den Körper des Bürgers, sie sei eine Entwertung des Menschen als Individualität und eine Bewegung zur Vermassung. Wir haben hier also *eine neue Blüte der Angst vor der Vermassung*, aber eine, die nicht besser riecht als alle anderen.

Von ärztlicher Seite wird weiter darauf hingewiesen, dass die heutige Kenntnis über die Tuberkulose, ihre Uebertragung und ihre Entwicklung ein viel feiner abgestuftes Suchen nach Tuberkulose gestatte als das vorgeschlagene Massenverfahren. Es wird ihm ein sogenanntes «gezieltes Verfahren» gegenübergestellt mit Beschränkung der Untersuchung auf besonders gefährdete Gruppen der Bevölkerung. Zugeben müssen aber diese Besserwisser, *dass es dann trotzdem ohne Obligatorium nicht geht*, weil Sicherheit bestehen muss, dass die ins Auge gefasste Bevölkerungsgruppe auch wirklich vollständig erfasst wird. Nun gehen Freunde und Gegner des Gesetzes bei der Beurteilung seiner Auswirkung von der Voraussetzung aus, dass der Bundesrat sofort nach Annahme des Gesetzes ein Obligatorium für die ganze Bevölkerung beschliessen werde. Wer die Botschaft gelesen hat, wird feststellen, dass der Bundesrat diese Absicht *nicht* hat, dass er vielmehr schrittweise vorgehen will; sonst hätte er sicher sich nicht die Kompetenz

geben lassen, seine Rechte den Kantonen abzutreten. Das Tempo der Inkraftsetzung wird sicher vom Ergebnis der Abstimmung beeinflusst werden, und die Verteidiger des gezielten Verfahrens werden gewiss auf ihre Rechnung kommen; aber Voraussetzung für das Gelingen ist eben immer das erst durch das Gesetz geschaffene Obligatorium.

Die sozialpolitischen Massnahmen des Gesetzes bilden einen wichtigen Bestandteil desselben. Tuberkulosekranke wird es immer geben, auch wenn die angestrebte Verschüttung der Quellen der Krankheit von Erfolg begleitet sein sollte, und die heutigen Verhältnisse drängen eine Verbesserung des Loses dieser Kranken und ihrer Familien direkt auf. Der eingeschlagene Weg, Kombination der Versicherung mit Fürsorge scheint der richtige zu sein; auf jeden Fall haben die Gegner keinen bessern vorgeschlagen. Nun wird aber behauptet, dass die Verpflichtung der « wenig bemittelten », von den Untersuchungen erfassten Bevölkerung, sich gegen Krankheit zu versichern, gleichsam durch ein Hintertürchen eine obligatorische allgemeine Krankenversicherung einführe und damit der Revision des Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG) vorgreife. Dem ist nicht so. Bei einer Revision dieses Gesetzes wird es sich zunächst darum handeln, ob ein staatlicher Gesundheitsdienst nach dem Vorschlag von Beveridge, wie ihn England eingeführt hat, zu schaffen sei. Diese Frage wird angesichts der Entwicklung der Krankenkassen in unserem Lande kaum bejaht werden. Es wird sich vielmehr darum handeln, ob eine allgemeine Verpflichtung zum Eintritt in eine Krankenkasse aufgestellt werden solle, oder ob « gut bemittelte » Kreise von dieser Verpflichtung entlastet und eine Domäne bilden sollen, in der die Aerzte sich medizinisch und finanziell frei betätigen können. Die Streitfrage wird die sein, wie diese Domäne abgegrenzt werden soll, und das Obligatorium der wenig bemittelten Kreise wird keine grosse Rolle spielen.

Wird aber das vorliegende Tuberkulosegesetz verworfen, so gehen die Tuberkulosekranken bis zu einer vielleicht kommenden Revision des Gesetzes über die KUVG einer Besserstellung verlustig, und die Gegner der Krankenversicherung würden einen ablehnenden Volksentscheid als allgemein gegen das Obligatorium gerichtet hinstellen.

Die Situation am 22. Mai ist also zusammengefasst die folgende: Die Bekämpfung der Tuberkulose ist eine wichtige Aufgabe des Staates. Das Gesetz von 1928 hat sich als ungenügende Grundlage für diesen Kampf erwiesen. Das vorliegende Ergänzungsgesetz schafft eine neue und bessere Grundlage und wird als fortschrittliche Massnahme selbst von Gegnern anerkannt. Die Einwände gegen die medizinischen Massnahmen werden selbst aus

Aerztekreisen mit Entschiedenheit bestritten, können also nicht überzeugend wirken. Ebensowenig können Eindruck machen die Appelle zur Verteidigung der Freiheit und noch weniger die behaupteten Unwahrheiten. *Die Motive der Gegner sind Tarnung.* Die Verwerfung des Gesetzes soll das Gegenstück werden zu der glanzvollen Annahme der AHV, soll deren Eindruck zerstören und glauben machen, dass das Volk nun mit sozialpolitischen Massnahmen übersättigt sei und keine weiteren staatlichen Eingriffe in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse wünsche.

Die Bedeutung einer Verwerfung des vorliegenden Gesetzes geht also weit über die Bedeutung des Verlustes hinaus. Der 22. Mai kann vielmehr ein schwarzer Tag in der Geschichte unserer Sozialgesetzgebung und -versicherung werden, weil er zum Ausgangspunkt einer grundsätzlichen Bekämpfung aller Sozialmassnahmen werden würde, von welchen die Arbeiterschaft noch viele fordern darf. Der Arbeiter und vorab der Gewerkschafter muss das einsehen; er stimmt daher am 22. Mai entschlossen J A.

Prof. Dr. A. Bohren.

Volksdemokratische Sozialpolitik

Das Beispiel der Tschechoslowakei

Die Sozialpolitik in der nun vollkommen von den Kommunisten beherrschten und nach ihren Grundsätzen regierten Tschechoslowakei nimmt eine vom Standpunkt der Interessen der Arbeiter und Angestellten merkwürdige, aber für das kommunistische Regime typische Entwicklung. Wir wollen das heute an zwei Beispielen aufzeigen.

Ein kürzlich im Prager Parlament angenommenes Gesetz ermächtigt die Regierung zur Nationalisierung des Transportwesens in der Tschechoslowakei. Ja, war denn das Transportwesen in diesem Land bisher in privaten Händen? Keine Spur! Die Eisenbahnen waren mit unbedeutenden Ausnahmen schon 1918, als die Tschechoslowakei aus den Trümmern der Habsburgermonarchie erstand, in staatlichen Händen, und die übrigen waren es fast alle im Jahre 1922. Nationalisiert wird also hier nichts. Wer nur einen flüchtigen Blick in das Gesetz wirft, wird glauben, dass nichts anderes geschieht, als dass der Name « Staatsbetrieb » in « nationalisierten Betrieb » geändert wird. Wer allerdings tiefer in die Materie eindringt, wird finden, dass hier keineswegs nur ein harmloser Namenswechsel vorgenommen wird. Der Hauptzweck des Gesetzes ist die Verschlechterung der Rechtsstellung der Eisenbahn-